Vorwort zur Satzung

- 1. Die folgende Satzung verwendet lediglich zum Zweck einer vereinfachten Ausdrucksweise männliche Personenformen. In der Praxis beziehen sich sämtliche Angaben ausdrücklich auf alle Geschlechter gleichermaßen. Dies betrifft insbesondere die Ämter des Vereins, die Mentoren, die Mitglieder und alle Teilnehmer an Vereinsaktivitäten.
- 2. Alle Aktivitäten des Vereins, insbesondere die regelmäßigen Treffen und Versammlungen, unterliegen einem selbst auferlegten Verhaltenskodex ("Code Of Conduct"). Dieser ist vom Vorstand auszuarbeiten, durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern durchgängig auf geeignete Weise zugänglich zu machen (z.B. Download auf der Website, Aushang bei Veranstaltungen, usw.). Er regelt insbesondere, dass jede Person mit Respekt zu behandeln ist ganz gleich, welches Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderungen, ethnische Zugehörigkeit, Herkunft, Religionszugehörigkeit (oder Religionslosigkeit) oder Software-Vorlieben sie hat. Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist für alle Mitwirkenden an Vereinsaktivitäten (Mitglieder, Veranstaltungsteilnehmer, Sponsoren etc.) verbindlich. Verstöße gegen den Verhaltenskodex, etwa durch Belästigung oder beleidigendes, können durch geeignete Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Satzung

(vorläufiger Entwurf vom 22. April 2017)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen CoderDojo Nürnberg.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Vermittlung von Wissen über unterschiedliche Informationstechnologien an Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von regelmäßigen Treffen (sog. CoderDojos). In diesen Treffen wird den Kindern auf praktische Weise das Programmieren, die Erstellung von Webseiten, die Steuerung von Robotern und weitere Sachverhalte und Zusammenhänge im Bereich IT vermittelt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erwirbt man durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden kann.
- 4. Ausschließung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist, oder
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher ist gegeben, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen, Ansehen, Satzung und Ziele des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch eingeschriebenen Brief Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig.

- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen über dem Vereinsvermögen.
- 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge jeweils im ersten Kalendervierteljahr grundsätzlich unbar per SEPA-Lastschrift zu entrichten.
- 8. Die Mitglieder verpflichten sich, der Vereinsverwaltung etwaige Änderungen ihrer Bankverbindung selbständig und unverzüglich mitzuteilen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mentoren,
- der Erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand, Mentoren, Erweiterter Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2. Die Mentoren sind die Lehrkräfte im Verein und unterrichten die Kinder und Jugendlichen.

- 3. Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und höchstens zwölf weiteren Mentoren zusammen.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mentoren und kann ggf. ein Erweitertes Führungszeugnis vor der Annahme einfordern.
- 5. Die Amtsinhaber müssen Vereinseinzelmitglieder sein (außer Mentoren).
- 6. Vorstand und Erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder nach einer Ladefrist von einer Woche zu einer Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Bei Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die vom Verein zu treffenden Maßnahmen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann im Sinne von §30 BGB für gewisse Geschäfte, insbesondere geschäftsführende bzw. verwaltungstechnische und andere Aufgaben besondere Vertreter d.h. hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 9. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 10. Der Vorsitzende hat auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Erweiterten Vorstandes innerhalb einer Woche eine Sitzung des Vorstandes bzw. des Erweiterten Vorstandes einzuberufen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleiben Vorstand und Erweiterter Vorstand beschlussfähig.
- 12. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand und/oder von ihm beauftragte Person/en kann/können im Einzelfall für seine Tätigkeit, z.B. bei Projekten, eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung erfolgt nach Vorstandsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist zwingend zu informieren.

§7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dderdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung schließen ein:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
 - Erlassung einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1. Die Kassengeschäfte des Vereins führt der Kassier.
- 2. Die Kassenführung des Vereins ist für das abgelaufene Jahr von zwei Kassenprüfern, für deren Wahl die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend gelten, zu prüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Erweiterten Vorstand angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zum Zwecke der Entscheidung für die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§9 Haftungsbeschränkung

- Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch den Erweiterten Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§11 Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und mobil) sowie E-Mail-Adresse/n, Geburtsdatum, Funktion/en im Verein und Bankverbindung.
- 2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- 6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25. April 2017 in Nürnberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.